

Zwischen dem Land Niedersachsen

vertreten durch	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber
-----------------	---

und

Vor- und Nachname, ggf. Anrede	geboren am	Beschäftigte oder Beschäftigter
Anschrift		

wird

in Abänderung des Arbeitsvertrages vom	mit Wirkung vom
auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung nach TV-Entgelt U-B/L vom 25.05.2011 in der jeweils geltenden Fassung TV-Entgeltumwandlung Ärzte vom 27.08.2009 in der jeweils geltenden Fassung TV-Entgelt U-Wald/Forst-B/L vom 28.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 26 und 27 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)	

folgende **V E R E I N B A R U N G** geschlossen:

§ 1

(1) Künftige Ansprüche des oder der Beschäftigten aus dem ersten Dienstverhältnis auf laufende Entgeltbestandteile monatlich in Höhe eines Betrages von _____ Euro beginnend ab _____ sonstige Entgeltbestandteile aus der Jahressonderzahlung in Höhe eines Betrages von _____ Euro jährlich zum _____ werden für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).
(2) Die umgewandelten Entgelte werden als Beiträge in die freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die VBLextra (Rentenversicherung nach dem Punktemodell) eingezahlt nach Tarifvariante A (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente) Tarifvariante B (Alters- und Hinterbliebenenrente) Tarifvariante C (Alters- und Erwerbsminderungsrente) Tarifvariante D (Altersrente)
(3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleichbleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die VBL unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für den Durchführungsweg Pensionskasse entrichtet.
(2) Es finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

(1) Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung des Entgelts aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.
(2) Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag der oder dem Beschäftigten für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge zur Verfügung.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten - erstmals zum _____ - von dem oder der Beschäftigten gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die oder der ausgeschiedene Beschäftigte kann als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der oder dem Beschäftigten bei der VBL zu beantragen.

(3) Falls die oder der Beschäftigte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat sie oder er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

§ 5

Der oder dem Beschäftigten ist bewusst, dass vor Vertragsabschluss wegen der individuellen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen eine Beratung bei den jeweils zuständigen Stellen sinnvoll sein kann.

§ 6

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und die oder der Beschäftigte über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung

Ort, Datum

für den Arbeitgeber

Beschäftigte oder Beschäftigter

**Hinweise zur anliegenden
MUSTER-VEREINBARUNG nach TV-Entgelt U-B/L, TV-Entgelt U-Wald/Forst-B/L oder
TV-Entgeltumwandlung Ärzte**
für unter den Geltungsbereich des TV-L fallende **Beschäftigte**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Das sich auf den Hinweis beziehende Feld aus dem Arbeitsvertrag ist jeweils verkleinert mit abgebildet.

Zu § 3 (1)

Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z. B. nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfristen, in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Fortzahlung des Entgelts oder Elternzeit.

Zu § 4

Die Umwandlung monatlicher Entgeltansprüche hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zur erfolgen. In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TV-EntgeltU-B/L).

(1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten - erstmals zum _____ - von dem oder der Beschäftigten gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Im Falle der Fortführung mit eigenen Beiträgen, sind die Beiträge von der oder dem Beschäftigten selbst an die VBL zu entrichten. Die oder der Beschäftigte muss die VBL vorab hierüber benachrichtigen.